

Zweites Kapitel

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DAS ERMITTLUNGS- VERFAHREN UND DAS GERICHTLICHE VERFAHREN

Erster Abschnitt

Beweisführung und Beweismittel

Vorbemerkung

In diesem Abschnitt werden zusammenfassend die Fragen des Beweisrechts geregelt, die für «das Ermittlungsverfahren **und** das gerichtliche Verfahren gelten, d. h. die Beweisführungspflicht der Organe der Strafrechtspflege, die Gesetzlichkeit der Beweisführung, die zulässigen Beweismittel und die Art und Weise ihrer Erhebung. Dieser Abschnitt steht im Zusammenhang mit den Grundsatzbestimmungen der §§ 2 Abs. 1, 6 und 8. Danach sind die Organe der Strafrechtspflege zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit unter Gewährleistung der Unantastbarkeit der Person verpflichtet. Ihre Ergänzung finden die Vorschriften über das Beweisrecht für das Ermittlungsverfahren besonders in den §§ 101, 104—106 und für das gerichtliche Verfahren in den §§ 222—228 sowie 298.

Zweck des Beweisrechts ist es, die Feststellung der objektiven Wahrheit — über die Art und Weise der Begehung der Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld und sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht — zu garantieren.

§ 22

Beweisführungspflicht

Alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht sind durch das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane festzustellen.

1. Beweisführung als Pflicht der Organe der Strafrechtspflege: Dem Charakter des sozialistischen Strafprozeßrechts entspricht die Pflicht der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts, alle zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen aufzuklären und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen. Zur Entscheidung über das Vorliegen strafrechtlicher Schuld sind